

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt  
Rieser, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt  
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 141.

Donnerstag, 21. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Wohnort der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 86 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstifts-Zeile (7 Spalten) 10 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getrautender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermittlung des Abdrucks, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlagsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 19. Juni 1917. 884 UB 1 b

Ministerium des Innern. 2900  
Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backmehl.  
Vom 13. Juni 1917.

Auf Grund des § 20 a der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 28. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I.  
Außer den im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 28. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) genannten Stoffen darf auch technisch reines Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl verwendet werden.

Artikel II.  
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 13. Juni 1917.  
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.  
v. Batocki.

Staats-Einkommen-, Ergänzungs-, Gemeinde-Einkommensteuer und Viehsteuern betr.

Die noch rückständigen Beträge an Staatseinkommen-, Ergänzungs- und Gemeinde-Einkommensteuer auf 1. Termine und Viehsteuern auf 1917 sind nunmehr umgehend an unsere Steuerkasse zu zahlen, bei Vermeidung der in den nächsten Tagen erfolgenden kostenpflichtigen Zahlungsaufforderungen.

An diejenigen Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel bisher nicht haben zugestellt werden können, bez. denen solche nicht zugestellt worden sind, ergeht gleichzeitig gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 Aufforderung, sich wegen Mitteilung der Einkünfteergebnisse bei unserer Steuerkasse zu melden.

Weiter machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Personen, die im Laufe des Jahres eigenen Erwerb aufgenommen haben, einer Beschäftigung — ganz gleich welcher Art — gegen Bezahlung nachziehen oder es künftig tun werden, verpflichtet sind, binnen 3 Wochen vom Beginn an, an unsere Steuerkasse Mitteilung zu machen, andernfalls sie die in §§ 72 des 74 festgesetzten Strafen zu gewärtigen haben.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juni 1917.

Feuerpolizeiliche Anordnungen zur Verhütung von Schadenfeuern betr.

A. Um zu verhindern, daß durch unvorsichtiges Gebaren von Kindern mit Streichhölzern und dergl. Schadenfeuer entstehen können, wird hiermit auf Grund der Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1906 — 209 II Br. — bestimmt, daß gemäß § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 60 Mark zu bestrafen ist:

- 1) wer bei Aufbewahrung von Streichhölzern nicht mit größter Vorsicht und so verfährt, daß diese Kindern bis zu 14 Jahren weniger leicht zugänglich sind,
- 2) wer Streichhölzer und dergl. an Kinder unter 14 Jahren verkauft oder ihnen unkontrolliert überläßt.

Eltern und Erzieher werden hiermit ausdrücklich auf die sie treffende zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit hingewiesen, wenn sie obiger Anordnung zuwider es unterlassen, Streichhölzer vor den Händen ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zu verwahren, sobald diese durch Spiele oder sonstiges unzulässiges Handhaben mit Streichhölzern Gelegenheit haben, solche anzubrennen und dadurch Schadenfeuer zu veranlassen.

B. Zur öffentlichen Verhütung des Ausbrechens von Feuer wird hiermit verboten:

- 1) Petroleum-, Spiritus-, Terpentin- oder dergl. zum Anmachen oder Anfachen von Feuer in die Feuerstätten oder in brennende Lampen zu gießen,
- 2) Benzin, Benzol oder Aether sowie Fuhrbodenöl in Räumen zu verwenden, in denen offenes Licht oder Feuer sich befindet,
- 3) in unmittelbarer Nähe von Oefen und Herden Holz zum Trocknen zu legen,
- 4) in unmittelbarer Nähe von Feuerungsanlagen Kleider, Lappen, Betten, Tücher, Wäsche und ähnliche leicht Feuer fangende Gegenstände zum Trocknen hergestalt aufzuhängen, daß aus der Feuerstätte springende Funken sie erreichen oder sie durch die austretende Hitze selbst in Brand gesetzt werden können. Die Entfernung von der Feuerstätte hat mindestens 1 Meter zu betragen,
- 5) unter Treppen sowie auf Böden und Oberböden sowie in dort gelegenen Kammern, insbesondere auch in der Nähe von Bodenfenstern, Holz, Papier, Lumpen, Stroh, Heu und andere leicht entzündliche Gegenstände zu lagern,
- 6) Das unvorsichtige und unachtsame Wegwerfen noch brennender oder glimmender Zigaretten-, Zigarettens- oder Streichholzreste innerhalb des Stadtgebietes, auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowohl wie innerhalb der Gebäude und auf Wiesen und Feldern.

Zwangsmaßnahmen unter B werden gleichfalls auf Grund von § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

- C. 1) Frische Fische darf nur in den hauspolizeilich zugelassenen Fischgruben gesammelt und gelagert werden.
- 2) Vor jeder Einfrierungsöffnung ist ein Schutzblech anzubringen, um auf diese Weise das Entstehen eines Brandes durch Herausspringen glühenden Feuerstoffes zu verhindern.

Zwangsmaßnahmen unter C werden nach § 181 der Bauordnung der Stadt Riesa

vom 21. Juni 1888 bez. gemäß § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark im Falle C 1 oder bis zu 60 Mark im Falle C 2 oder je mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Juni 1917. Schr.

Verbot,

den Verkauf von sogenannten Radaupläschen u. s. w. sowie von Funkenhölzern und Jändblättchen sowie das Abbrennen derselben auf öffentlichen Straßen und Plätzen betr.

Wie festgestellt worden ist, hat das Spielen mit Knallkörpern sowie mit Funkenhölzern und mit sogenannten Jändblättchen, die auf Kinderpistolen zur Entzündung gebracht werden, in gefährlicher Weise überhand genommen. Es wird daher folgendes beauftragt:

1. Knallkörper, Zündhölzer und ähnliche Knallkörper mit hohem Gehalt an Kaliumchlorat und mit niedrigem Gehalt an Phosphor und Schwefel sind als Sprengstoffe im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 41) anzusehen. Der Handel mit ihnen ist ohne polizeiliche Erlaubnis nicht gestattet.

2. Sogenannte Radaupläschen sind nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts als Spielwaren anzusehen, deren bestimmungsgemäßer oder voraussehbarer Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; sie sind daher gemäß § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. Seite 145) vom Verkehr ausgeschlossen. Auch dürfen die Radaupläschen wegen ihres Gehaltes an weißem Phosphor nach § 1 des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1903 (R. G. Bl. Seite 217) weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden.

3. Der Verkauf sowie jedes sonstige Ueberlassen von Funkenhölzern und Jändblättchen an Personen unter 18 Jahren sowie das Abbrennen von Funkenhölzern und Jändblättchen auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt sowie an Orten, wo dies zur Verletzung oder Gefährdung des Publikums führen kann (Vorgärten, Balkone usw.), wird aus feuerpolizeilichen Gründen verboten.

4. Zuwiderhandlungen werden

- zu 1. mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren,
- zu 2. bei Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. 5. 1879 mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 10. Mai 1903 mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark,
- zu 3. gemäß §§ 366 Ziffer 10 und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Neben den Strafen zu 1 und 2 ist auf Einziehung der im Besitze der Verurteilten vorgefundenen Vorräte zu erkennen.

5. Eltern und Erzieher werden unter Hinweis auf die sie bei etwaigen Schäden oder Verletzungen möglicherweise treffende zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit ersucht, ihren Kindern und Pflegebefohlenen das Abbrennen von Knallkörpern und Radaupläschen sowie das Spielen mit Funkenhölzern und Jändblättchen strengstens zu untersagen, auch die Händler, die solche Gegenstände verbotswidrig zum Verkauf anbieten oder bringen, anzugehen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Juni 1917. Schr.

Polizeistunde betr.

Auf Grund von § 5 des Polizeiregularivs vom 1. Februar 1896 wird über die Schankwirtschaft „Goldener Engel“ in Riesa, Poplitzer Straße Nr. 33, Inhaberin Frau Helene Ederlein dahier, vom 21. Juni 1917 ab die Polizeistunde von abends 10 Uhr ab verhängt.

Wer in dieser Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der seitens des Wirtes, seines Vertreters oder eines Polizeibeamten an ihn gerichteten Aufforderung, die Schankräume zu verlassen, wird, sofern nicht anderweit strengere Strafbestimmungen in Frage kommen, nach § 365 Absatz 1 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juni 1917. Schr.

Kohlenzettelausgabe.

Die Ausgabe von Kohlenzetteln findet  
Sonntags, den 23. Juni 1917, vormittags von 8-12 Uhr  
in der Polizeiwache statt. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Vorweisung der Brotausweiskarte. Haushaltungsvorstände, die schon bislang Kohlenzettel entnommen haben, haben überdies den Kontrollabschnitt der letzten Kohlenzettel vorzulegen. Diejenigen Haushaltungsvorstände, die erkrankt Kohlenzettel entnommen, haben eine Bescheinigung des Hauswirts darüber beizubringen, daß Kohlenvorräte nur noch für wenige Tage vorhanden sind.  
Die Kohlenzettel sind nur Sperrmarken gegen Ueberschuldung. Die Inhaber von Kohlenzetteln haben keinen Anspruch auf Lieferung von Kohlen, Briketts und dergleichen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juni 1917. Schr.

Entschädigungsgelder für Aluminium betr.

Die noch nicht erbobenen Entschädigungen für abgeliefertes Aluminium sind nunmehr längstens bis zum  
Montag, den 25. ds. Mts., mittags  
in unserer Amtshauptkasse zu erheben.

Von diesem Zeitpunkt ab wird die Zahlung der Entschädigungen von hier aus nicht mehr geleistet.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Juni 1917. Schr.

Vertilgung und Säufisches.

Riesa, den 21. Juni 1917.

Falsche Gerichte über Einstellung der Fleischzulage.

RA. Das auch in der Presse umgehende Gerücht, Sachsen plane die Einstellung der verbilligten Fleischzulage früher als zu dem anfänglich in Aussicht genommenen Zeitpunkt, ist ebenso aus der Luft gegriffen wie das Gerücht über eine bevorstehende Verabreichung der Brotkationen. Die Fleischzulage wird auch in Sachsen nur im Einvernehmen mit den anderen Bundesstaaten und den zuständigen Reichsstellen erst dann in Wegfall gestellt werden, wenn wir über die Schwierigkeiten der letzten Wochen vor der neuen Ernte hinweggekommen sind. Daß der letzte Eingriff in unsere Milch- und Fettversorgung für den nächsten Winter zu bedenklichen Anlaß gibt, ist nicht zu leugnen. Wenn Gasparnisse

gemacht werden können, namentlich dadurch, daß reichlicher Fischfang aufgenommen werden, so kommt das der künftigen Ernährung der Bevölkerung natürlich zu gute. Die Verwendung der Geldzulage zur Verbilligung anderer, zur Verfügung stehender Nahrungsmittel, insbesondere der Fische, wird deshalb von vielen Seiten gefordert. Es ist auch den Kommunalverbänden nachgelassen worden, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse entsprechende Maßnahmen zu treffen. In keinem Falle dürfen aber die Bestimmungen an ungenutzten anderer Bezirke beschränkt werden, an die sich zu halten ist.

— Ausgelohnung. Der „Interoffizier“ Paul Broschwig von hier (Stegestraße) wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

— Ein Getreidefeld abgebrannt. Gestern abend ist auf Gauerher Flur ein etwa 1000 Quadratmeter großes Getreidefeld, dessen Besitzer Wetmann geheißen,

abgebrannt. Der Brand soll durch Funken aus einer Lokomotivherbeigeführt worden sein.

— Dachkammerbrand. In derselben Dachkammer des Grundstücks 22a an der Südstraße, in der bereits vorgestern Feuer ausgebrochen war, wurde heute früh abermals ein Brand wahrgenommen. Hausbewohnerin gelang es auch diesmal, ein weiteres Umsichgreifen des Feuers zu verhindern, so daß nur unbedeutender Schaden entstanden ist und die Feuerwehr nicht in Tätigkeit zu treten brauchte. Es dürfte Brandstiftung vorliegen; die Ermittlungen hierüber sind noch im Gange.

— Nach im mer lein Regen. Während vorgestern ganz Norddeutschland Gewitterregen zu verzeichnen hatte, die in der Rheinprovinz sehr erheblich waren, besteht bei uns die nun schon seit Wochen anhaltende Dürre und Trockenheit fort. Aus vielen Landgemeinden Ungarns, namentlich diesseits und jenseits der Donau, in der Rheinprovinz, jenseits des Rheingebirges und in Südbayern sind